



2.

### **Vorzugsätze**

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikaufführungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgehalten werden und die Aufführungsgenehmigung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Aufführungstantiemen zu berechnen.

3.

### **Anmeldung der Musikaufführungen**

(1) Die Anmeldung von Musikaufführungen hat spätestens drei Tage vor jeder Veranstaltung bei der GEMA mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm  
– von Wand zu Wand gemessen –  
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Stärke der Kapelle,
- h) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

### **Zahlungsweise**

Die Aufführungstantiemen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

#### **Programme von Veranstaltungen mit Musikern**

- (1) Soweit vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.
- (2) In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

#### **Erteilung der Aufführungsgenehmigung**

Die Aufführungsgenehmigung gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind. Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

#### **Unerlaubte Musikaufführungen**

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, für die die Aufführungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, Schadenersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen.

8.

#### **Einzelpauschalverträge**

##### **Verbandsstufen**

Soweit von den ~~Mitgliedern~~ der Organisation Einzelpauschalverträge für ihre Musikaufführungen mit der GEMA abgeschlossen werden, sind für die Anmeldung der Aufführungen, die Fälligkeit der Pauschalbeträge und die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

9.

#### **Meinungsverschiedenheiten**

##### **Verbandsstufen**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit ~~Mitgliedern~~ der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

### Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1976

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11.

### Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

12.

### Besondere Vereinbarungen

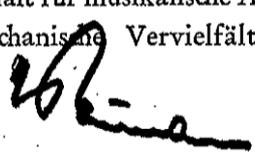
- (1) Die Vergütungssätze U-VK ermäßigen sich um 20 % für rechtzeitig angemeldete Veranstaltungen, wenn der Reinertrag satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird.
- (2) Für Musikaufführungen, für die der Tarif U-VK nicht anzuwenden ist, werden unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anmeldung der Veranstaltung die Vergütungssätze bei Gesamtverträgen des jeweils zuständigen Tarifes der GEMA berechnet.

Berlin, den 10. Oktober 1975 Düsseldorf, den 6.10.75

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

i. V.

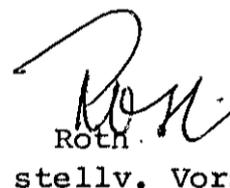
  
(Baumann)

Stellv. Generaldirektor

Anlage

Tarif U-VK  
(gültig ab 1.4.1975)

  
Döring  
Vorsitzender

  
Roth  
stellv. Vorsitzender

- Vergütungssätze bei Gesamtverträgen